



6. April 2018

Zahl: 90.10/0625-allg/2018

Sachbearbeiter: HR Dr. Reinhold Raffler
E-Mail: r.raffler@lsr-t.gv.at
Tel: 0512 520 33-301

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

begutachtung@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden;**

GZ.: BMBWF-12.660/0009-Präs.10/2018

Zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden, darf seitens des Landesschulrates für Tirol die beiliegende Stellungnahme abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die amtsführende Präsidentin:
HR Dr. Reinhold Raffler
Landesschulratsdirektor

Beilage

Stellungnahme des Landesschulrates Tirol zum Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz und das Schulpflichtgesetz 1985 geändert werden (Deutschförderklassen und Deutschförderkurse)

Einleitend

Die im Bundesgesetz vorgesehenen Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkurse sind stark segregierend und schließen Schülerinnen und Schüler in weiten Teilen von der Teilnahme am Fachunterricht aus. Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass eine ausschließlich additive Förderung bzw. eine Trennung von Sprachenlernen und Fachlernen den Spracherwerb erschweren (vgl. Stellungnahme von Forschenden und Lehrenden, 2018¹). „Sprache wird wesentlich durch soziale Interaktion mit Sprecher*innen der Zielsprache erworben. Diese entsteht vor allem dadurch, dass Schüler*innen dazugehören, sich austauschen, miteinander spielen oder lernen wollen“ (ebd., 2). Der vorliegende Entwurf wirkt sich demnach nicht nur negativ auf den Spracherwerb der Kinder und Jugendlichen aus, sondern verhindert bzw. erschwert auch den Integrationsprozess.

Der vorliegende Entwurf widerspricht auch dem im Bildungsreformgesetz 2017 festgeschriebenen Schulautonomiepaket. „Durch pädagogische Freiräume an den Schulen sollen bessere Lernergebnisse sowie ein besserer Einsatz von vorhandenen Möglichkeiten erreicht werden“ (help.gv.at²). Durch die stringente Vorgabe und die verpflichtende Einführung der Deutschförderklassen bzw. -kurse ist der im Schulautonomiepaket festgeschriebene „Gestaltungsspielraum in der Unterrichtsorganisation“ (ebd.) z.B. durch die Ausrichtung des Bildungsangebots am Bedarf der Schülerinnen und Schüler, für den einzelnen Standort nicht mehr möglich.

Artikel 1 - Schulorganisationsgesetz

Ad § 8e

Die vielfältigen Begrifflichkeiten sind unklar und verwirren mehr, als dass sie Klarheit schaffen: Sprachstartgruppen, Sprachförderkurse, Deutschförderklassen, Deutschförderkurse (§8e und h).

Ad § 8h (2)

Die verpflichtende Einführung von Deutschförderklassen ab sechs Schülerinnen bzw. Schülern wirft die Frage auf, was mit der „Restklasse“ passiert: Bleibt diese eine eigenständige Kleinklasse oder müssen alle „Restklassen“ zusammengefasst werden?

Artikel 2 – Schulunterrichtsgesetz

§ 9 (1b)

Es ist schwierig festzustellen welche Unterrichtsgegenstände nicht primär dem Erwerb und dem Aufbau der deutschen Sprache dienen. Der Sprachunterricht muss mit dem Fachunterricht verschränkt werden (vgl. Stellungnahme von Forschenden und Lehrenden, 2018, 4³), um Schülerinnen und Schüler den Zugang zum vollständigen Bildungsangebot zu ermöglichen (vgl. ebd.).

¹ Stellungnahme von Forschenden und Lehrenden des Bereichs Deutsch als Zweitsprache der Universitäten Graz, Innsbruck, Salzburg, Wien zum Bildungsprogramm 2017 bis 2022 der österreichischen Bundesregierung, 25. Jänner 2018)

² <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/194/Seite.1940284.html>, Version vom 4.4.2018

³ Stellungnahme von Forschenden und Lehrenden des Bereichs Deutsch als Zweitsprache der Universitäten Graz, Innsbruck, Salzburg, Wien zum Bildungsprogramm 2017 bis 2022 der österreichischen Bundesregierung, 25. Jänner 2018)

§ 25 (5c)

Schülerinnen und Schüler, die eine Deutschförderklasse besuchen, haben kaum die Möglichkeit in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Durch den fehlenden Fachunterricht wird auch bei einem Besuch eines Deutschförderkurses das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe erschwert werden. Es muss also davon ausgegangen werden, dass Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch mit zwei Jahren Schullaufbahnverlust rechnen müssen.

Im Vorblatt des vorliegenden Entwurfs wird auf der Seite 1 angeführt, dass die Einführung von Deutschförderklassen bzw. Deutschförderkursen den Zugang zur Bildung für Kinder und Jugendliche mit Deutschförderbedarf erleichtert wird. Die im § 25 (5c) ausgeführten Bestimmungen erschweren jedoch den Zugang zu Bildung und somit auch die Verbesserung der Chancengerechtigkeit beim Bildungszugang (vgl. Ausführungserlass zur Umsetzung der Grundschulreform, 2016).

Außerdem ist im §25 (3) SchUG festgelegt, dass Volksschulkinder auch mit negativer Beurteilung in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen können. Kinder mit anderer Erstsprache als Deutsch müssen allerdings eine positive Beurteilung in allen Fächern aufweisen, um in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen zu können.

Artikel 3**§ 6**

Im Rahmen der Grundschulreform 2016 wurde auch die Schülerinnen/Schülereinschreibung neu konzipiert. Diese veränderten Rahmenbedingungen erforderten auch einen anderen Blick auf den Begriff „Schulreife“ (vgl. Leitfaden zur Grundschulreform⁴). „Im Sinne einer selektionsfreien Schuleingangsphase bedarf es eines Paradigmenwechsels vom reifungstheoretischen Konzept der Schulreife hin zur Erfassung bisher erworbener individueller Kompetenzen, Stärken, Bildungs- und Lernfortschritte des einzelnen Kindes und hin zu einer Schule für alle Kinder, die sich auf die individuellen Bedürfnisse der Mädchen und Buben einstellen kann“ (ebd., 2017, 9).

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird einmal mehr der Begriff Schulreife als Aufnahmekriterium in die erste Schulstufe festgeschrieben und um das Beherrschen der Unterrichtssprache erweitert.

Es gibt mehrere wissenschaftliche Erkenntnisse, dass Schulreifeüberprüfungen bzw. standardisierte Testverfahren zur Feststellung der Schulreife wenig aussagekräftig für den weiteren Bildungsverlauf der Kinder sind (vgl. ebd., 9ff).

2017 (ebd., 10) war es noch die Intention des Gesetzgebers „Wege zu öffnen, die eine Abkehr von punktuellen Verfahren bedeuten und ein ganzheitliches Verständnis des kindlichen Entwicklungsstandes in den Mittelpunkt stellen“.

§ 18

Es ist davon auszugehen, dass Kinder, die eine Deutschförderklasse besuchen mussten, mit zwei Jahren Schullaufbahnverlust rechnen müssen. Demnach bräuchte es auch ein freiwilliges 11. Schulbesuchsjahr, um einen Schulabschluss zu ermöglichen. Das ist auch in den Erläuterungen so beschrieben. Aus dem Gesetzesentwurf ergibt sich aber nur ein 10. Schulbesuchsjahr.

Problematisch bei dieser Regelung sind allerdings die nach Jahrgängen aufgebauten Lehrpläne. Schülerinnen und Schüler, die durch den Besuch von Deutschförderklassen den Fachunterricht versäumt haben, hinken immer dem Lehrstoff hinter her und erhalten so nicht die Möglichkeit eines aufbauenden Kompetenzerwerbs.

⁴ BMB (2017) Schülerinnen/Schülereinschreibung NEU. Leitfaden zur Grundschulreform. Band 4. (2.erw.u.akt.Auflage). BIFIE - Charlotte Bühler Institut. Wien.